

B. RENSCH (Münster): Problematik des freien Willens in biologisch-philosophischer Sicht.

Das umstrittene Problem der Willensfreiheit wurde in stammesgeschichtlicher, genetischer, psychologischer und erkenntnistheoretischer Sicht behandelt. An Beispielen wurde aufgezeigt, daß in Tierversuchen die Determiniertheit der Entscheidung zum Teil noch feststellbar ist. Wegen des ganz allmählichen phylogenetischen Überganges von tierischen Vorfahren zum Menschen und wegen der histologischen wie hirnpfysiologischen Übereinstimmungen bei Menschen und höheren Tieren liegt es nahe, das menschliche Hirngeschehen nur als komplizierter und daher schwerer vorhersagbar zu betrachten.

Durch Sippenuntersuchungen und durch Zwillingsforschung konnte nicht nur für Erbkrankte, sondern auch für Normale eine weitgehende Determiniertheit geistiger Anlagen und davon bestimmten willentlichen Denkens und Handelns erwiesen werden. Nicht weniger stark determinierend wirken jeweils die aktuellen Wahrnehmungen und gewöhnlich in noch stärkerem Maße alle Gedächtnisinhalte, und damit alle Einflüsse der Erziehung, der persönlichen Erfahrungen, des Zeitgeistes usw.

Erkenntnistheoretisch ist der Willensablauf als determiniert zu betrachten, weil er einem lückenlosen nervösen Kausalablauf im Hirn zugeordnet ist. Das Psychische läuft dabei nur parallel. Es kann nicht auf die physiologischen Hirnprozesse einwirken, weil mit einem solchen Anstoß ein Energiezuwachs verbunden wäre, was dem Gesetz der Erhaltung der Energie widersprechen würde. Der Vortragende vertrat eine Konstellationstheorie, derzufolge Willensprozesse Vorstellungsabläufen entsprechen, die vom jeweiligen Assoziationsgefüge bestimmt und meist von einer Dominantvorstellung geleitet werden. Wenn wir unserem Denken jederzeit „willkürlich“ eine andere Richtung geben können, so liegt deshalb noch keine Willensfreiheit vor, denn auch diesem Wechsel liegt normalerweise eine Motivation zugrunde, z. B. die, daß man seine Denkfreiheit damit beweisen will (worauf schon LETBNIZ hinwies).

Das erlebte sog. „Freiheitsgefühl“ (de facto kein „Gefühl“, sondern ein Vorstellungskomplex) kommt hauptsächlich durch Spannungsempfindungen in der beim Wörterdenken schwach innervierten Sprachmuskulatur, durch Steigerung des Blutumlaufs, durch Attentionsempfindungen in den zu betätigenden Sinnesorganen sowie durch Verknüpfungen mit dem Vorstellungskomplex des eigenen Ich zustande.

Der vom Redner vertretene strenge Determinismus führt dazu, die Schuld nur als eine „Scheinschuld“ anzusehen. Die Begriffe Schuld, Verantwortung usw. können aber weder in unserem Vokabular gestrichen, noch für die Allgemeinheit ihres Sinngehalts entkleidet werden. Sie sind zudem unentbehrlich als normative Begriffe menschlichen Handelns,

d. h. als Determinanten bei Willensabläufen. Auch ein die Strafe rechtfertigender Vorwurf hat daher vornehmlich erzieherische Bedeutung als Determinante künftiger Motivationsabläufe sowohl des Delinquenten als auch anderer Menschen. Der Umerziehung und Resozialisierung Straffälliger kommt mithin auch eine ganz besondere Bedeutung zu. Eine Stellungnahme des neuen Strafrechts zum Problem der Willensfreiheit erscheint weder notwendig noch wünschenswert. (Erschienen in Hippokrates [Stuttg.] 1962, 1019.)

Anschrift des Vortragenden. Professor Dr. Dr. B. RENSCH, 44 Münster i. Westf., Badestr. 9.

J. GERCHOW (Frankfurt a. M.): Medizinisch-psychologische Gesichtspunkte zur Bedeutung „unterbewußter“ (kausaler) Strebungen bei Vorsatztaten.

Das Strafgesetzbuch bestimmt, was unter Vorsatz zu verstehen ist. Der jetzt vorliegende neue Entwurf des StGB bemüht sich augenscheinlich besonders, die Grenzen zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit klar abzustecken. Dabei ist für die juristische Praxis sicherlich zu begrüßen, daß zu wissenschaftlichen Streitfragen nicht Stellung genommen wird. Der alte Dogmenstreit zwischen „Willenstheorie“ und „Vorstellungstheorie“ bleibt unentschieden. Erneut wird jedoch wie im geltenden Recht festgestellt, daß derjenige, der einen Tatbestand unbewußt verwirklicht, nicht vorsätzlich handelt. Anders ausgedrückt: Vorsätzliches Handeln setzt „Wissen und Wollen“ voraus, besonders die Kenntnis der Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören. Diese Vereinfachung mag dem „natürlichen Rechtsempfinden“ die Entscheidung erleichtern. Sie kann im Rahmen eines Begutachtungsvorganges jedoch den Sachverständigen zur Erörterung von Problemen veranlassen, die im allgemeinen seine Kompetenz überschreiten. Hierin ist vielleicht die ständige Erfahrung zum Teil begründet, daß die meisten Gerichte den bequemen Sachverständigen, der keine Probleme anschneidet oder offen läßt, bevorzugen.

Man spricht in bezug auf Vorsatz vom Wollen, welches bestimmte Vorstellungen voraussetzt. Die Absicht wird als Zielvorstellung gesehen. Entsprechend wird der damit verbundene Zweck zum Motiv; ja, aus dem Ergebnis einer Handlung wird auf die Absicht, auf das „Motiv“ geschlossen. Diese finale Betrachtungsweise baut auf der „bewußten Motivation“ auf. Das ist der Grund, warum ich diese zunächst rein juristischen Probleme aufgreife und mich dem Vorwurf einer Kompetenzüberschreitung aussetze. Wir beobachten nämlich, daß die auf die Zielvorstellung abgestellte, die rein finale Betrachtungsweise aus